Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Gemeinde Südharz

(Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBI I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBI 2024 I Nr. 323) §1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) vom 04. August 1992 (GVBL LSA S. 645), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. April 2023 (GVBI LSA S. 222), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 25.11.2026 folgende Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Gemeinde Südharz beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde Südharz werden Gebühren erhoben soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder mit anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind. Unberührt bleibt die Befugnis, Anwohner mit Sonderparkgenehmigungen von der Gebührenpflicht auszunehmen sowie ausnahmsweise im Rahmen von Stadtmarketingaktionen von der Gebührenerhebung für einige Stunden oder einen Tag abzusehen oder die Gebühren abweichend festzulegen.

(2) Die Gebührenpflicht ist im § 3 festgelegt, soweit die örtliche Beschilderung nichts anderes bestimmt.

§2

Geltungsbereich; Entstehung und Fälligkeiten der Gebührenschuld

(1) Parkgebühren werden für die ausgewiesenen Parkflächen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Südharz erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den gekennzeichneten Parkflächen.

§ 3

Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren werden vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen wie folgt festgelegt:

Parkplatz		Fahrzeug	Preis	Zeiten	Besonderheiten
Roßla					
1	Freibad Kiesgrube	Wohnmobil	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 15€/Tag
Dittichenrode					
2	Dorfstraße, an der Kirche	Wohnmobil	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 10€/Tag
Breitungen					
3	Breitunger Oberdorf, Wiese	Wohnmobil	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 10€/Tag
Questenberg					
4	Questenberger Dorfstraße, an den Ortseingängen	Wohnmobil	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 10€/Tag
Hainrode					
5	Am Förstergarten	Wohnmobil	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 10€/Tag
Breitenstein					
6	Breitensteiner Hauptstraße	Wohnmobil	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 15€/Tag
Rottleberode					
7	Hauptstraße, Am Schlossteich	Wohnmobil	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 10€/Tag
Stolberg/Harz					
8	Niedergasse 1	PKW/Krad	1€/Std.	08:00 - 20:00	
9	Auerberg	PKW/Krad	3€/Tag	00:00 - 24:00	
		Wohnmobil	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 15€/Tag
10	Kaltes Tal 26	PKW/Krad	0,5€/Std.	00:00 - 24:00	max. 5€/Tag
11	Bahnhof Stolberg (Harz) 1	PKW/Krad	0,5€/Std.	00:00 - 24:00	max. 5€/Tag
		Wohnmobil	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 15€/Tag
		Bus	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 10€/Tag
12	Waldbühne Rittergasse 77	PKW/Krad	0,5€/Std.	00:00 - 24:00	max. 5€/Tag
		Wohnmobil	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 15€/Tag
		Bus	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 10€/Tag
Uftrungen					
13	Schauhöhle Heimkehle Uftrungen	PKW/Krad	0,5€/Std.	06:00 – 18:00	
		Wohnmobil	1€/Std.	00:00 - 24:00	max. 15€/Tag

(2) Die Parkgebühr und die Höchstparkdauer sind jeweils auf dem Parkscheinautomaten oder den Hinweistafeln erkennbar.

(3) Bei Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Großveranstaltungen kann eine Gebühr im Einzelfall je nach Art und Dauer der Veranstaltung je Fahrzeug und Tag durch die untere Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden. Der Höchstbetrag pro angefangene Stunde beträgt 1,20 EUR.

Für die gebührenpflichtigen Parkplätze besteht die Möglichkeit, einen Parkausweis für einen Monat oder ein Kalenderjahr (Dauerparker) zu erwerben. Hiervon ausgenommen sind die Wohnmobilstellplätze. Die Anzahl der ausgegebenen Parkausweise darf 50 % der jeweiligen Parkplatzkapazität nicht überschreiten. Die Ausstellung der Parkausweise erfolgt durch die Gemeinde.

Parkausweise je Monat	20,00 EUR
Parkausweis je Kalenderjahr	210,00 EUR

Die genannten Beträge verstehen sich ab dem 01.01.2027 einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Gemeinde Südharz tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Regelungen außer Kraft.

Südharz, den .....

Peter Kohl
Bürgermeister (Dienstsiegel)